

Bericht 10/2005

NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds

St. Pölten, im März 2006

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-Mail: post.lrh@noel.gv.at

Homepage: www.lrh-noe.at

DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines	2
3.1	Konjunkturelle Entwicklungen.....	2
4	Gesetzliche Bestimmungen	4
4.1	Allgemeines	4
4.2	Finanzierung	4
4.3	Aufgaben des Fonds	5
4.4	Organe des Fonds	6
5	Voranschlag, Jahresbestands- und Jahreserfolgsrechnung 2004	9
5.1	Voranschlag	9
5.2	Jahresbestands- und Jahreserfolgsrechnung	10
5.3	Erläuterungen zur Prüfung des Jahresabschlusses.....	14
5.4	Aktiva	14
5.5	Passiva	16
5.6	Erträge	18
5.7	Aufwendungen	21
6	Organisation der Buchführung und des Zahlungsverkehrs	22
7	Förderungsmaßnahmen des Fonds	24
7.1	Förderungsbestimmungen und -richtlinien.....	24
7.2	Arten der finanziellen Förderung	25
7.3	Förderungsaktionen 2004.....	25
7.4	Überarbeitung des Förderprogramms.....	31

ZUSAMMENFASSUNG

Der Fonds wurde durch das Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds per 1. Jänner 1985 errichtet. Am 29. September 2005 erfolgte mit Beschluss des Landtages von NÖ eine Änderung dieses Gesetzes. Im Rahmen dieser Änderung wurden das Vermögen und die Aufgaben des bisher selbständigen NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds auf den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds übertragen und der Fonds wird in Hinkunft unter dem neuen Namen NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gemeinsam administriert. Im Zuge der erfolgten Gesetzesänderung wurden einige nicht mehr dem letzten Stand entsprechenden Bezeichnungen von Kapitalgesellschaften geändert und der Sitz des nunmehrigen Fonds nach St. Pölten verlegt.

Hinsichtlich der im Fondsgesetz festgelegten Finanzierungsquellen wurde darauf hingewiesen, dass die Aufnahme eines Landesdarlehens durch den Fonds im Jahr 2002 den im Fondsgesetz enthaltenen Finanzierungsmöglichkeiten widersprochen hat. Der LRH erwartet, dass die Finanzierung des Fonds in Hinkunft ausnahmslos aus Quellen, die gesetzlich vorgesehen sind, erfolgt. Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Fonds wurde auch kritisch angemerkt, dass in Hinkunft die Veranschlagung der Beiträge des Landes NÖ an den Fonds ausnahmslos entsprechend den Bestimmungen und Grundsätzen der für das Land NÖ gültigen Verrechnungsvorschriften zu erfolgen hat.

Der Fonds verfügte zum Prüfungszeitpunkt über eine solide Ausstattung mit Stammvermögen. In Zukunft ist darauf zu achten, das Vermögen derart zu erhalten, dass auch der neue Fonds einen entsprechenden Handlungsspielraum behält, um auf konjunkturbedingte Gegebenheiten jederzeit mit entsprechenden Förderungsmaßnahmen reagieren zu können.

In Anbetracht der zahlreichen vom Fonds durchgeführten Fördermaßnahmen wurde im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachungen und zur Gewährleistung einer besseren Übersichtlichkeit empfohlen, einzelne Förderungsaktionen teilweise zusammenzufassen und im Rahmen einer Aktion gemeinsam abzuwickeln. Dabei sollte gleichzeitig einer unverwechselbaren und präzisen Begriffsstruktur im Bereich des Fonds verstärktes Augenmerk gewidmet werden.

Für die Organisation der Buchführung und des Zahlungsverkehrs wurden einige Verbesserungsvorschläge zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes aufgezeigt. Weiters wurde im Hinblick auf eine Kostenminimierung die Verminderung der für die Abwicklung der Förderungsaktionen eingerichteten Bankkonten angeregt und im Sinne der Gebarungssicherheit eine laufende Anpassung der Zeichnungsberechtigungen an die herrschenden Gegebenheiten gefordert.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den aufgezeigten Empfehlungen in Hinkunft Rechnung zu tragen und geeignete Maßnahmen im Sinne der vom NÖ Landesrechnungshof getroffenen Feststellungen zu setzen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds (im Folgenden mit „Fonds“ bezeichnet) überprüft. Prüfungsgegenstand waren sowohl die allgemeinen rechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten als auch die wirtschaftliche Gebarung des Fonds.

Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen das Jahr 2004. Wo dies aus sachlichen Gründen bzw. zu Vergleichszwecken notwendig erschien, wurden auch Perioden vor oder nach diesem Geschäftsjahr in die Prüfung miteinbezogen.

Der Fonds wurde zuletzt im Jahr 1999 (Bericht LRH 2/2000, NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds) einer Überprüfung unterzogen. Diese Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Gebarung und auf Förderungsmaßnahmen des Fonds im Jahr 1998.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Fonds wurde durch das Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds, LGBl 7300, (im Folgenden kurz Fondsgesetz genannt) per 1. Jänner 1985 errichtet. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernahm der Fonds sämtliche Aktiva und Passiva der damals bestehenden Verwaltungseinheiten Betriebsinvestitionsfonds und Wirtschaftsförderungsfonds mit Ausnahme der auf den Bereich des Fremdenverkehrs entfallenden Aktiva und Passiva.

Mit Beschluss des Landtages von NÖ vom 29. September 2005 wurde die Konzentration, die im Verwaltungsbereich durch die Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung bereits durchgeführt worden ist, auch auf den Ebenen der beiden bestehenden Fonds NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds umgesetzt und eine Änderung des Fondsgesetzes vorgenommen. Durch diese Gesetzesänderung wurde das Vermögen des bisher selbständigen NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds auf den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds übertragen. Der Fonds wird in Zukunft den neuen Namen NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds erhalten. Mit dieser Gesetzesänderung wurden auch die im Fondsgesetz des Jahres 1985 nicht mehr dem letzten Stand entsprechenden Bezeichnungen von Kapitalgesellschaften den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Der Sitz des Fonds wurde an den Sitz der NÖ Landesregierung in St. Pölten verlegt.

Der Gesetzgeber stattete den Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit aus. Er ist ein öffentlicher Fonds, da seine Errichtung auf Gesetz beruht und er einen bestimmten Zweck der öffentlichen Verwaltung zu erfüllen hat.

Das zuständige Regierungsmitglied für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung ist Landeshauptmann-Stellvertreter Kommerzialrat Ernest Gabmann.

Im Verlauf der gegenständlichen Prüfung wurde mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 5. Juli 2005 eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesre-

gierung dahingehend durchgeführt, dass die Aufgaben der Abteilung Wirtschaftsförderung an die Abteilung Tourismus zugewiesen und somit alle Aufgaben einer unternehmens- und wirtschaftsbezogenen Standort- und Regionalpolitik an die neue Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie übertragen wurden.

Beim Amt der NÖ Landesregierung ist ab 5. Juli 2005 die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie (WST3) zuständig, im geprüften Zeitraum war die Abteilung Wirtschaftsförderung (WST2) zuständig.

3 Allgemeines

3.1 Konjunkturelle Entwicklungen

Dem Jahresbericht 2004 des Instituts für Höhere Studien (IHS), der von der NÖ Landesregierung und der Wirtschaftskammer NÖ in Auftrag gegeben wurde, ist hinsichtlich der internationalen Konjunktur und der Entwicklungen der österreichischen und der niederösterreichischen Wirtschaft Folgendes zu entnehmen:

3.1.1 Internationale Konjunktur

Im Jahr 2004 ist die Weltwirtschaft kräftig gewachsen. Während sich die Konjunktur in den USA und in China als robust erwies, verlangsamte sich das Wachstum in Japan und in der Eurozone in der zweiten Jahreshälfte spürbar. Im Jahresdurchschnitt 2004 lag das Wirtschaftswachstum in der Eurozone bei 2 %, wobei sich nach einer kräftigen Belebung in der ersten Jahreshälfte (0,7 % bzw. 0,5 % in den ersten beiden Quartalen) das Wachstum auf 0,2 % im dritten und vierten Quartal verlangsamte. Die hohen Rohölpreise und der starke Euro werden die Wirtschaftsentwicklung in Europa auch in nächster Zeit belasten, sodass für das Jahr 2005 keine signifikante Wachstumsbeschleunigung zu erwarten ist.

Die Wirtschaften der mittel- und osteuropäischen neuen EU-Mitgliedsländer wuchsen im Jahr 2004 zwischen 3,7 % und 8,3 %, also stärker als jene der alten EU-Mitgliedsländer.

3.1.2 Perspektiven der Inlandskonjunktur

Laut der vorläufigen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist die österreichische Wirtschaft im Jahresdurchschnitt 2004 um 2 % gewachsen, wobei diese Entwicklung insbesondere von der starken Auslandsnachfrage getragen wurde. Kräftig entwickelten sich auch die Ausrüstungsinvestitionen mit einem Plus von 7,1 %. Hingegen wurde die Inlandsnachfrage durch mäßiges Wachstum des privaten Konsums (1,5 %) und der Bauinvestitionen (1,1 %) bestimmt. Der öffentliche Konsum (Konsumausgaben des Staates) erfuhr eine reale Steigerung um 1,0 %. Aufgrund der kräftigen Investitionstätigkeit und der regen Exporte belebten sich auch die Importe (6,6 %). Im Jahr 2005 dämpft der starke Preisauftrieb die reale Konsumnachfrage, während die Steuerreform der nachlassenden internationalen Konjunkturdynamik entgegenwirkt, sodass nunmehr ein Wirtschaftswachstum von 2,1 % erwartet wird.

3.1.3 Wachstum und Konjunktur in Niederösterreich

Das Bruttoregionalprodukt (= Bruttoinlandsprodukt für eine Region) in Niederösterreich wuchs im Jahr 2004 um 2,5 %. Für das Jahr 2005 rechnet das IHS mit einem Wachstum von 1,8 %, weil die reale Konsumnachfrage vom starken Preisauftrieb trotz positiver Effekte der Steuerreform gedämpft wird. Aufgrund der wieder anziehenden Konjunktur im Euroraum prognostiziert das IHS für 2006 ein Wachstum der niederösterreichischen Wirtschaft von 2,9 %.

Die Bruttowertschöpfung (= Produktionswert abzüglich Vorleistungen) in Niederösterreich wuchs im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr um 2,9 %. Für das Jahr 2005 rechnet das IHS infolge der dynamischen Auslandsnachfrage mit einem Wachstum in der Höhe von 2,6 %, für das Jahr 2006 aufgrund der wieder anziehenden Konjunktur im Euroraum mit einem Wachstum von 2,9 %.

Die wirtschaftliche Entwicklung Niederösterreichs lag im Jahr 2004 über dem Österreichdurchschnitt, wozu insbesondere die Öffnung Ost-Mitteleuropas und die EU-Erweiterung beigetragen haben.

In der aktuellen Konjunkturmfrage der Industriellenvereinigung NÖ für das vierte Quartal 2004 kommt eine deutliche Verbesserung der gegenwärtigen Geschäftslage, des Auftragsbestandes, der gegenwärtigen Ertragsituation und der Auslandsaufträge sowie negative Erwartungen für den Beschäftigtenstand und für die Ertragsituation in sechs Monaten für die niederösterreichischen Industrieunternehmen zum Ausdruck. Der Grund dafür ist, dass die produzierenden Unternehmen ihre Kapazitäten voll ausnützen.

Die Lage des Arbeitsmarktes in Niederösterreich zeigt, dass Ende Februar 2005 beim AMS NÖ insgesamt 55.860 Personen arbeitslos vorgemerkt waren, um 2.580 Personen oder 4,8 % mehr als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Diese Erhöhung ist auf den schwachen Konsum und die schwache Nachfrage nach Arbeitskräften im Dienstleistungssektor zurückzuführen. Die Gesamtbeschäftigung ist in Niederösterreich im Jahr 2004 um 0,6 % oder 3.341 Personen auf 527.185 unselbständig Beschäftigte gestiegen. Für das Jahr 2005 erwartet das IHS eine ähnliche Beschäftigungsentwicklung in Niederösterreich wie im Vorjahr. Aufgrund der relativ unveränderten Konjunkturlage wird der Beschäftigungsanstieg im Jahresdurchschnitt 2005 0,9 % betragen. Im Laufe des Jahres 2006 könnte das Beschäftigungswachstum in Niederösterreich 0,7 % erreichen.

Diese vom IHS in seiner Wirtschaftsprognose für Niederösterreich erhobenen bzw. für die Zukunft prognostizierten Wirtschaftsdaten zeigen, dass sich die NÖ Unternehmen ein Jahr nach dem Beitritt der neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erfolgreich im internationalen Wettbewerb behaupten und ihre Positionen steigern konnten. Die steigende Anzahl von Förderanträgen beim Fonds deutet auf eine zunehmende Akzeptanz des Förderinstrumentariums bei den Unternehmen in Niederösterreich sowie auf eine steigende Wirkung der Unterstützungsaktivitäten innerhalb des Gesamtsystems und eine hohe Effizienz der eingesetzten Mittel hin. Zur Erreichung des Zieles der Wirtschaftspolitik in Niederösterreich, wesentlich zur Erhaltung bzw. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Absicherung und zum Ausbau von Arbeitsplätzen, sowie zur Stei-

gerung der Lebensqualität beizutragen, leistet der Fonds durch seine Unterstützungsaktivitäten und die Bündelung der regionalen, nationalen und EU-Mittel einen entscheidenden Beitrag.

4 Gesetzliche Bestimmungen

4.1 Allgemeines

Der Zweck des Fonds ist in § 1 Fondsgesetz enthalten, demzufolge er zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Land NÖ dienen, errichtet wurde.

Weiters ist ausgeführt, dass der Fonds seinen Sitz in Wien hat. Mit der Schaffung der Landeshauptstadt St. Pölten und der Übersiedlung der NÖ Landesregierung und der mit der Fondsgeschäftsführung betrauten Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wird dieser Gesetzesbestimmung nicht mehr entsprochen. Darüber hinaus werden in diesem Gesetz noch Abteilungsbezeichnungen sowie Bezeichnungen von Kapitalgesellschaften verwendet, die mittlerweile geändert wurden und daher nicht mehr dem letzten Stand entsprechen. Durch das vom Landtag von NÖ beschlossene neue NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz wurden – wie unter Punkt 2, Rechtliche Grundlagen, dieses Berichtes ausgeführt – die erforderlichen Änderungen vorgenommen.

4.2 Finanzierung

Der Fonds erhielt im Jahr 2004 gemäß § 3 Fondsgesetz seine Mittel aus:

1. Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages
2. Beiträgen bzw. Darlehen des Bundes
3. Beiträgen bzw. Darlehen/Krediten von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
4. Zinsen veranlagter Fondsmittel
5. Rückflüssen und Zinsen aus gewährten Darlehen/Krediten
6. Aufnahme von Fremdmitteln

Die Aufnahme von Fremdmitteln bedarf der Zustimmung der NÖ Landesregierung.

7. Sonstigen Einnahmen wie Verwaltungskostenbeiträgen, Haftungsbeiträgen, Verzugszinsen oder sonstigen Zuwendungen, soweit diese beim Fonds anfallen.

Die Herkunft der dem Fonds zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel ist im oben angeführten § 3 leg cit erschöpfend aufgezählt. Dabei ist festzustellen, dass die Mittel des Landes – im Gegensatz zu den Mitteln des Bundes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften – nur in Form von Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Anlässlich der Änderung des Fondsgesetzes im September 2005 wurden die vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten – mit Ausnahme des Punktes 7. – unverändert belassen. Der Punkt 7. wurde auf folgenden Wortlaut geändert:

„7. Sonstigen Einnahmen wie Verwaltungskostenbeiträgen, Haftungsbeiträgen, Verzugszinsen, die vom Fonds vorgeschrieben werden, und sonstigen Zuwendungen.“

Ungeachtet dieser Gesetzeslage waren in den Landesvoranschlägen der Jahre 2003 bis 2005 jeweils Mittel zur Gewährung von Investitionsdarlehen des Landes an den Fonds vorgesehen. Im Jahr 2002 wurde dem Fonds ein Investitionsdarlehen in Höhe von € 4.487.100,00 zur Verfügung gestellt.

Ergebnis 1

Sowohl im Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds in der Fassung 1985 als auch im neuen NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz sind die Finanzierungsmöglichkeiten des Fonds festgelegt. Eine Aufnahme von Darlehen des Landes ist darin nicht vorgesehen. Das im Jahr 2002 dem Fonds zur Verfügung gestellte Darlehen widerspricht daher den gesetzlichen Bestimmungen. Für den Fall, dass in Hinkunft eine Finanzierung des Fonds durch Darlehen des Landes beabsichtigt sein sollte, wäre dies anlässlich der nächsten Gesetzesnovelle durch eine Ergänzung bei den Finanzierungsquellen des Fonds zu berücksichtigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Darlehensvergabe im Jahr 2002 war eine einmalige Situation. In den Folgejahren wurde kein weiteres Darlehen mehr gewährt.

Zur Sicherung des Stammvermögens ist es auch aus Sicht des Fonds zweckmäßig, wenn die Finanzierung nicht durch Darlehen, sondern durch Zuschüsse erfolgt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in Hinkunft die Finanzierung des Fonds ausnahmslos aus Quellen, die gesetzlich vorgesehen sind, zu erfolgen hat.

4.3 Aufgaben des Fonds

Gemäß § 4 Fondsgesetz sind beim Fonds folgende Verrechnungseinheiten einzurichten:

1. Förderungsfonds

Die Aufgabe des Fonds liegt in der Gewährung von zinslosen oder zinsbegünstigten Darlehen oder Krediten an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit Ausnahme solcher des Fremdenverkehrs mit einer Betriebsstätte in Niederösterreich sowie in der Gewährung von Beiträgen, Zinszuschüssen oder der Übernahme des Zinsendienstes.

2. Haftungsfonds

Die Aufgabe des Fonds liegt in der Übernahme von Rückbürgschaften für Darlehen/Kredite, für welche die NÖ Kreditbürgschaftsgesellschaft mbH haftet, sowie in der Übernahme von Bürgschaften für Beteiligungen, die über die NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH abgewickelt werden. Die Rückbürgschaften und Bürgschaften dürfen bis max. 80 % übernommen werden.

Durch die am 29. September 2005 beschlossene Zusammenführung der beiden bestehenden Fonds wurden die Aufgaben des neuen Fonds auf Tourismus- und Freizeitbe-

triebe ausgedehnt. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass auch NÖ Gemeinden und Vereine, die Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Tourismus in NÖ setzen, ebenfalls Förderungswerber sein können.

Im Punkt 2. der angeführten Aufgaben (Haftungsfonds) wurden die Bezeichnungen der angeführten Gesellschaften in den neuen gesetzlichen Bestimmungen auf ihre aktuellen Namen „NÖ Bürgschaften GmbH“ und „NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH“ geändert.

4.4 Organe des Fonds

Die Organe des Fonds ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 6 bis 8 Fondsgesetz. In diesen Gesetzesstellen werden als Organe

- die NÖ Landesregierung
- das Mitglied der NÖ Landesregierung, welches für die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik zuständig ist
- die für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik zuständige Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung und
- das Kuratorium

genannt.

4.4.1 NÖ Landesregierung

Gemäß § 6 Abs 1 Fondsgesetz wird der Fonds von der NÖ Landesregierung verwaltet. Der NÖ Landesregierung obliegt daher die innere Willensbildung des Fonds. Gemäß § 7 Abs 2 Fondsgesetz hat die NÖ Landesregierung darüber hinaus für die Geschäftsführung des Fonds die näheren Bestimmungen zu erlassen, wobei insbesondere folgende Aufgaben festzulegen sind:

- Erstellung des Voranschlages
- Erstellung des Rechnungsabschlusses
- Erstellung von Richtlinienentwürfen
- Überprüfung der richtliniengemäßen Voraussetzungen bei vorliegenden Förderungsanträgen
- Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung gewährter Förderungen
- Veranlagung der vorhandenen Mittel

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 12. März 1985 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in Kraft gesetzt.

4.4.2 Mitglied der NÖ Landesregierung für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik

Dem Mitglied der NÖ Landesregierung für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik obliegt gemäß § 6 Abs 2 Fondsgesetz die Vertretung des Fonds und die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds. § 6 Abs 4 Fondsgesetz sieht sowohl in seiner alten als auch neuen Fassung vor, dass die Bevollmächtigung von Bediensteten jener Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, welche die Geschäfte des Fonds führt, zulässig ist.

Zufolge § 2 Abs 2 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hat die geschäftsführende Abteilung für jeden Förderungsantrag einen Erledigungsvorschlag zu erarbeiten und dem Fondsvertreter zur Entscheidung über die Förderungsgewährung vorzulegen. Der Fondsvertreter trifft seine Entscheidung unabhängig von der Wertgrenze laut Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Förderungen, die nicht den von der NÖ Landesregierung beschlossenen Förderrichtlinien entsprechen, wird die Entscheidung der NÖ Landesregierung zur kollegialen Beschlussfassung übertragen.

Im geprüften Zeitraum war Landeshauptmann-Stellvertreter Kommerzialrat Ernest Gabmann mit der Vertretung des Fonds betraut.

4.4.3 Abteilung Wirtschaftsförderung des Amtes der NÖ Landesregierung

Gemäß § 7 Abs 1 Fondsgesetz obliegt die Geschäftsführung des Fonds der für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, die die ihr durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung übertragenen Aufgaben unter der Leitung und nach den Weisungen des für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik zuständigen Mitgliedes der NÖ Landesregierung durchzuführen hat.

In der von der NÖ Landesregierung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sind die von der geschäftsführenden Abteilung wahrzunehmenden Aufgaben festgehalten.

Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Eingang und Protokollierung der Anträge
- Überprüfung der richtliniengemäßen Voraussetzungen bei vorliegenden Förderungsanträgen
- Erarbeitung eines Erledigungsvorschlages und Vorlage an den Fondsvertreter zur Entscheidung
- Abwicklung zugesagter Förderungen durch Flüssigstellung von Fondsmitteln
- Ausfertigung von Haftungserklärungen
- Veranlassung der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung
- Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums
- Erstellung eines Berichtes an das Kuratorium über die Tätigkeit des Fonds seit der letzten Kuratoriumssitzung
- Weiterleitung der Beratungsergebnisse des Kuratoriums
- Erstellung des Voranschlages
- Erstellung des Rechnungsabschlusses
- Erstellung des Berichtes über die Gebarung des Fonds sowie über dessen Tätigkeit
- Veranlagung der vorhandenen Mittel
- Verrechnung der Fondsgebarung
- Erstellung von Richtlinienentwürfen für die über den Fonds abgewickelten Förderungsaktionen.

Vertretungsbefugt war der Leiter der Abteilung Wirtschaftsförderung, nunmehr der Leiter der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie. Neben dem Abteilungsleiter sind zwei weitere Mitarbeiter der Abteilung durch Bevollmächtigung vertretungsbefugt.

4.4.4 Kuratorium

Gemäß § 8 Fondsgesetz wurde beim Amt der NÖ Landesregierung ein Kuratorium zur Beratung

- der Richtlinien der über den Fonds abgewickelten Förderungsaktionen
- bei der Aufnahme von Fremdmitteln durch den Fonds
- des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- des Berichtes an den Landtag von NÖ

errichtet.

Das Kuratorium besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind. Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von den Landtagsklubs zu bestellen. Darüber hinaus ist je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ in das Kuratorium zu entsenden. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Infolge der Zusammenführung der beiden bestehenden Fonds durch den Beschluss des Landtages von NÖ vom September 2005 wurde auch die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder erweitert, und zwar durch die zusätzliche Entsendung je eines Vertreters der Interessenvertretungen der Gemeinden gemäß § 119 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Das Kuratorium setzte sich am 31. Dezember 2004 aus folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zusammen:

Mitglieder

Ersatzmitglieder

NÖ Landtagsklub-ÖVP

Vorsitzender

LAbg. Bgm. Dipl.Ing. Bernd Toms

Präsident Klubobmann–Stellvertreter

LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl

Vorsitzender–Stellvertreter

Klubobmann–Stellvertreter

LAbg. Ing. Johann Hofbauer

LAbg. Anton Erber

3. Präsident des Landtages von NÖ

Vizepräsident

LAbg. Ing. Hans Penz

LAbg. Bgm. Karl Moser

LAbg. Bgm. Mag. Johann Heuras

LAbg. Jürgen Maier

LAbg. Michaela Hinterholzer

LAbg. Dipl.-Ing. Willibald Eigner

LAbg. Bgm. Mag. Karl Wilfing

LAbg. Bgm. Ernst Herzig

MitgliederErsatzmitglieder**NÖ Landtagsklub-SPÖ**

Vorsitzender-Stellvertreter

LAbg. Bgm. Herbert Kautz

LAbg. Bgm. Herbert Thumpser

Bundesrat

LAbg. Mag. Wolfgang Motz

Bgm. Adelheid Ebner

Komm.Rat Dkfm. Gerhard Pinkernell

Komm.Rat Franz Kürzel

Wirtschaftskammer NÖ

Dr. Helmut Gruber

Mag. Ingeborg Grubner

Arbeiterkammer NÖ

Sekretär

Mag. Robert Lehner

Dr. Josef Leitner

Die Organisation des Kuratoriums ist sowohl durch § 8 Fondsgesetz als auch durch eine von der NÖ Landesregierung am 4. Juni 1996 beschlossene Geschäftsordnung für das Kuratorium festgelegt.

Das Kuratorium war im geprüften Zeitraum gemäß § 8 Fondsgesetz und § 2 Geschäftsordnung des Kuratoriums vom Vorsitzenden mindestens viermal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Im Jahr 2004 fanden vier Sitzungen des Kuratoriums statt, und zwar am 30. März, am 15. Juni, am 16. November und am 14. Dezember. Ebenso wurden in den Jahren 2002 und 2003 jeweils vier Sitzungen des Kuratoriums abgehalten. Über die Verhandlungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse wurde jeweils eine Niederschrift aufgenommen.

Durch die Novellierung des Fondsgesetzes am 29. September 2005 wurde einerseits die Anzahl der jährlich einzuberufenden Sitzungen von vier auf zwei reduziert, andererseits die Möglichkeit eingeräumt, bei Dringlichkeit Beschlüsse auch im Umlaufweg zu fassen. Begründet wurde diese Verminderung der jährlichen Kuratoriumssitzungen damit, dass sich aus Beobachtungen und Erfahrungen gezeigt hat, dass die verpflichtende Zusammenkunft des Kuratoriums zweimal im Jahr grundsätzlich ausreicht. In dringenden Fällen kann darüber hinaus jederzeit eine Einberufung erfolgen.

5 Voranschlag, Jahresbestands- und Jahreserfolgsrechnung 2004

5.1 Voranschlag

Von der Fondsgeschäftsführung wurde in Entsprechung des Fondsgesetzes und der von der NÖ Landesregierung beschlossenen Geschäftsordnung für den Fonds ein Voranschlag für das Jahr 2004 erstellt. Der Voranschlag wurde dem Kuratorium in der 79. Sit-

zung am 9. Dezember 2003 vorgelegt und von diesem angenommen. Der Voranschlag für das Jahr 2005 wurde vom Kuratorium in der Sitzung am 14. Dezember 2004 beschlossen.

5.2 Jahresbestands- und Jahreserfolgsrechnung

5.2.1 Prüfung durch Wirtschaftsprüfer

Gemäß Beschluss des Landtages vom 7. Juni 1990 sind die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der Fonds im Bereich des Landes vor der Vorlage an den Landtag durch beeidete Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Die Jahresbestandsrechnung sowie die Jahreserfolgsrechnung des Fonds zum 31. Dezember 2004 wurde durch die KPMG Niederösterreich GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, einer Prüfung unterzogen. Am 23. Mai 2005 wurde dem Rechnungsabschluss 2004 des Fonds der folgende Prüfungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Rechnungsabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung der Zielsetzung und den Aufgaben des Fonds. Der Rechnungsabschluss vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds.“

Weiters wurde festgehalten, dass die Prüfung ergeben hatte, dass das Rechnungswesen und der daraus entwickelte Rechnungsabschluss den Vorschriften über die Aufzeichnungspflichten des Fonds entsprechen und Tatsachen, die Verstöße der Geschäftsführung gegen Gesetz oder Geschäftsordnung erkennen lassen, nicht festgestellt wurden.

Da der Fonds eine juristische Person ist, können – im Unterschied zu den Stiftungen – zur Erfüllung des Fondszweckes nicht nur die Früchte (= Zinsen aus der Veranlagung der Fondsmittel), sondern auch das Fondsvermögen selbst herangezogen werden. Der Fonds kann daher grundsätzlich seine Mittel zur Gänze für die Zweckerfüllung verbrauchen. Dabei müssen jedoch die Grenzen der allgemeinen Regeln über die juristischen Personen beachtet werden. Der Fonds unterliegt darüber hinaus auch den Regeln des Insolvenzrechts und hat daher die erhöhte Konkursanmeldungspflicht für juristische Personen zu beachten. Da auch das Gesetz über die Errichtung des Fonds keinen Anspruch des Fonds gegenüber dem Land vorsieht, der das Land verpflichten würde, eingegangene Verpflichtungen abzudecken, war im Rahmen der Prüfung der Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung durch den Wirtschaftsprüfer der Entwicklung der Verpflichtungen aus bereits gegebenen Förderungszusagen besonderes Augenmerk zu schenken.

5.2.2 Rechnungswesen

Das Fondsgesetz trifft keine Regelungen über den Umfang und die Gliederung des Rechnungswesens. Sowohl im § 7 Fondsgesetz als auch in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung werden die Begriffe Voranschlag und Rechnungsabschluss verwendet, ohne jedoch näher erläutert zu werden. Nach Meinung des Wirtschaftsprüfers können daher die Begriffe nur soweit ausgelegt werden, dass für sie die vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO) Anwendung findet.

Der Umstand, dass auf den Fonds die Normen des Insolvenzrechts Anwendung finden, bewirkt jedoch die zwingende Aufstellung eines Rechnungsabschlusses unter Einschluss einer Vermögensrechnung. Die voranschlags- und gebarungsorientierte VVZO trifft jedoch keine Anweisungen über die Aufstellung einer periodenbereinigten Vermögens- und Erfolgsrechnung. Die nachfolgend dargestellte Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung wurde durch Überleitung und Ergänzung der aus dem kameralen System generierten Salden in eine doppische Darstellung sowie durch deren Zusammenfassung von dem mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer erarbeitet.

5.2.3 Jahresbestandsrechnung

Die Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2004 zeigt in Gegenüberstellung zu den Zahlen der Jahresbestandsrechnung 2003 folgendes Ergebnis:

Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2004/2003		
AKTIVA	2004/€	2003/€
I. Vermögen		
1. Guthaben bei Kreditinstituten	17.013.754,65	18.958.087,32
2. Forderungen aus Darlehen	76.528.190,88	73.245.692,73
3. Sonstige Forderungen		
a) Forderungen aus der EU-Kofinanzierung	3.025.862,77	1.925.862,77
b) Gemeinsame Kreditaktion Anteil NÖ Fremdenverkehrs-förderungsfonds	0,00	29.367,02
c) Refinanzierungszinsen NÖ Beteiligungsmodell	250.000,00	639.745,17
d) Landesbeitrag 2004/2003 – Restbetrag	429.685,66	65.846,66
e) Zinsabgrenzung	2.864,00	11.151,78
f) Übrige	8.346,65	37.911,85
Vermögen Gesamt	97.258.704,61	94.913.665,30
II. Wertberichtigungen zum Stammvermögen aus zukünftigen Verpflichtungen		
1. aus Zinszuschüssen	4.349.807,00	4.926.099,00
2. aus rückstellungsähnlichen Verpflichtungen	925.000,00	0,00
3. aus Zinszuschüssen NÖ Beteiligungsmodell	2.203.249,00	1.801.218,00
4. aus Prämien und sonstigen Zuschüssen	6.120.582,00	4.407.201,00
Wertberichtigungen Gesamt	13.598.638,00	11.134.518,00
Summe Aktiva	110.857.342,61	106.048.183,30

Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2004/2003		
PASSIVA	2004/€	2003/€
I. Stammvermögen	85.857.798,21	85.365.869,26
II. Wertberichtigungen zu Posten des Umlaufvermögens	1.079.865,47	119.823,70
III. Verbindlichkeiten		
1. gegenüber Kreditinstituten	0,00	14,42
2. aus Darlehen	287.534,39	550.232,15
3. aus Zinsenzuschüssen	4.349.807,00	4.926.099,00
4. Sonstige		
a) aus Prämien und sonstigen Zuschüssen	6.120.582,00	4.407.201,00
b) Zinsenzuschüsse NÖ Beteiligungsmodell	1.858.390,00	1.426.632,00
c) Darlehen Land NÖ	4.487.100,00	4.487.100,00
c) Sonstige	2.745.234,83	1.682.524,95
Verbindlichkeiten Gesamt	19.848.648,22	17.479.803,52
IV. Rückstellungsähnliche Verpflichtungen	925.000,00	0,00
V. Rückstellungen		
1. Zinsenzuschüsse NÖ Beteiligungsmodell	344.859,00	374.586,00
2. Sonstige	2.801.171,71	2.708.100,82
Rückstellungen Gesamt	3.146.030,71	3.082.686,82
Summe Passiva	110.857.342,61	106.048.183,30
Eventualverbindlichkeiten	490.774,96	573.205,00

5.2.4 Jahreserfolgsrechnung

Die Jahreserfolgsrechnung des Jahres 2004 zeigt – in Gegenüberstellung zu den Werten des Vorjahres – folgendes Ergebnis:

Jahreserfolgsrechnung 2004/2003		
	2004/€	2003/€
I. Erträge		
1. Zinserträge	1.634.864,59	1.750.889,49
2. Auflösung von Rückstellungen	61.314,36	90.545,15
3. Erträge aus EU-Kofinanzierung	1.337.531,37	322.162,27
4. Sonstige Erträge	311.927,76	770.773,00
5. Landesbeitrag	13.829.685,66	14.742.046,66
Erträge Gesamt	17.175.323,74	17.676.416,57
II. Aufwendungen		
6. Zinsaufwand	9.075,87	14.935,55
7. Spesen des Geldverkehrs	14.123,45	11.973,94
8. Schadensfälle und Wertberichtigung	1.773.990,12	295.894,96
9. Öffentliche Abgaben	108.242,15	82.392,52
10. Verwaltungskosten NÖ Landes-Hypothekenbank	148.482,36	153.043,88
11. Fondsbeitrag an die Wirtschaftskammer NÖ für die Kosten des Innovationsreferates	900.000,00	900.000,00
12. Kostenbeitrag NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH	172.122,93	167.907,37
13. Aufwand aus Zinsenzuschussaktionen	5.059.801,06	4.362.195,86
14. Aufwand aus Prämien	120.976,00	222.786,72
15. Zuschüsse	8.355.985,50	6.812.878,12
16. Übrige	20.595,35	0,00
Aufwendungen Gesamt	16.683.394,79	13.024.008,92
17. Zuwachs zum Stammvermögen	491.928,95	4.652.407,65
Gesamt	17.175.323,74	17.676.416,57

5.3 Erläuterungen zur Prüfung des Jahresabschlusses

Seitens des prüfenden Wirtschaftstreuhanders wurde ein ausführlich kommentierter und übersichtlich strukturierter Jahresabschluss vorgelegt. Dieser ist dem Landtag von NÖ in der Sitzung am 29. September 2005 vorgelegt worden. Es wird daher in diesem Bericht nur insoweit auf Positionen des Jahresabschlusses eingegangen, bei denen nach Ansicht des LRH ergänzende Bemerkungen anzubringen sind bzw. sich Prüfungsfeststellungen ergeben.

5.4 Aktiva

5.4.1 Guthaben bei Kreditinstituten

Der Fonds hatte per 31. Dezember 2004 auf insgesamt acht Girokonten ein Guthaben in Höhe von € 17.013.754,65 ausgewiesen. Die Anzahl der bestehenden Bankkonten ist jedoch im Laufe des Jahres wesentlich höher, weil für jede Förderungsaktion ein eigenes Girokonto eingerichtet wurde. Drei Konten werden als Hauptkonto geführt, für die Abwicklung von Förderungsaktionen bestanden insgesamt 40 Girokonten. Zur Veranlagung der nicht sofort erforderlichen Finanzmittel bestehen weiters bei verschiedenen Kreditinstituten acht höher verzinsten Festgeldkonten.

Durch diese hohe Zahl an geführten Bankkonten werden vermeidbare Mehrkosten bei den Kontoführungsspesen sowie ein arbeitsmäßiger Mehraufwand für die notwendige Bewirtschaftung der Konten verursacht.

Im Zuge der Prüfung wurde angeregt, die eingerichteten Girokonten aus Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgründen soweit zu verringern, dass neben dem Hauptkonto nur mehr maximal vier Konten für die Abwicklung von Förderungsaktionen bestehen bleiben. Seitens der Geschäftsführung des Fonds wurde dieser Reduktion der Kontenanzahl grundsätzlich zugestimmt, jedoch mit dem Hinweis, dass dafür die Führung einer übersichtlichen, aussagekräftigen und tagfertigen Buchhaltung, die einen jederzeitigen Überblick über den Stand an Förderungsmitteln gewährleistet, sichergestellt werden müsste.

Ergebnis 2

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, die hohe Anzahl der für die Abwicklung der Förderungsaktionen bisher notwendigen Girokonten nach Einrichtung einer aussagekräftigen, übersichtlichen und tagfertigen Buchhaltung derart zu reduzieren, dass neben dem Hauptkonto nur mehr maximal vier Förderungsaktionskonten bestehen bleiben. Weiters wird angeregt, die Möglichkeiten eines direkten Datentransfers zu den Banken in Form von Tele- bzw. Internet-Banking zu schaffen, um eine raschere und einfachere Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu erreichen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung wurde Folge geleistet und die Anzahl der Girokonten entsprechend reduziert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Jahre 2004 waren auf den Bankkonten des Fonds insgesamt fünf Mitarbeiter der Abteilung Wirtschaftsförderung – davon jeweils zwei Personen in beliebiger Zusammensetzung – kollektiv zeichnungsberechtigt. Bei den bei der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG eingerichteten Konten zur Abwicklung von Förderungsaktionen waren insgesamt 15 Mitarbeiter – davon jeweils zwei Mitarbeiter gemeinsam – zeichnungsberechtigt.

Anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses wurden von den kontoführenden Bankinstituten Kontobestätigungen über sämtliche Konten des Fonds vorgelegt. In diesen waren neben den Kontoständen unter anderem auch die Höhe der Verzinsung sowie die verfügungs- und zeichnungsberechtigten Personen anzugeben. Wie aus der von der Bank Austria Creditanstalt AG am 24. Februar 2005 vorgelegten Bestätigung hervorgeht, waren auf den bei diesem Institut bestehenden Konten im Jahr 2004 insgesamt fünf Personen – davon jeweils zwei der genannten Personen in beliebiger Zusammensetzung – kollektiv zeichnungsberechtigt. Von den angeführten Personen waren jedoch im Jahr 2004 zwei nicht mehr in der Abteilung Wirtschaftsförderung beschäftigt. Es sind daher umgehend die Zeichnungsberechtigungen der beiden nicht mehr in der Abteilung beschäftigten Personen auf den Konten des Fonds bei der Bank Austria Creditanstalt AG zu löschen.

Ergebnis 3

Die auf den Konten des Fonds bei der Bank Austria Creditanstalt AG bestehenden Zeichnungsberechtigungen von nicht mehr in der Abteilung Wirtschaftsförderung bzw. Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie beschäftigten Personen sind umgehend zu löschen und auf die zur Zeichnung bei allen anderen Fondskonten Berechtigten zu ändern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Zeichnungsberechtigungen wurden bereits geändert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Bericht über die Prüfung der Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung zum 31. Dezember 2004 sind unter Punkt „4.2. Vertretung und Geschäftsführung des Fonds“ die im Jahr 2004 vertretungsbefugten und auf den Konten zeichnungsberechtigten Personen angeführt. Auch dabei wurde festgestellt, dass von den fünf namentlich angeführten Personen, die zur Wahrung des Vieraugenprinzips auf allen Konten als zeichnungsberechtigt genannt wurden, im Jahr 2004 zwei nicht mehr in der Abteilung Wirtschaftsförderung tätig waren. Es wären daher im nächsten Bericht des Wirtschaftsprüfers die auf den Konten des Fonds zeichnungsberechtigten Personen richtig zu stellen.

Ergebnis 4

Die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass im nächsten Bericht über die Prüfung der Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung des Fonds die auf den Konten des Fonds zeichnungsberechtigten Personen – nach Änderung der Zeichnungsberechtigungen auf den Konten bei der Bank Austria Creditanstalt AG – den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend ausgewiesen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Beim nächsten Bericht über die Prüfung der Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung werden die Zeichnungsberechtigungen entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten ausgewiesen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.5 Passiva**5.5.1 Stammvermögen**

Das Stammvermögen des Fonds hat sich im Jahr 2004 wie folgt entwickelt:

Stammvermögen 2004 in €	
Stand 1.1.2004	85.365.869,26
Zuwachs zum Stammvermögen 2004	491.928,95
Stand 31.12.2004	85.857.798,21

Im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2004 ist unter dem Posten „Wertberichtigung zum Stammvermögen aus zukünftigen Verpflichtungen“ die Summe aller zukünftigen Verpflichtungen dargestellt. Diese Wertberichtigung ist ein Posten eigener Art, der ausdrückt, wie viel aus dem Stammvermögen des Fonds für zukünftige Verpflichtungen vorzusorgen ist. Die verbindlichen Zusagen aus diversen Förderungsaktionen kürzen daher die Verfügbarkeit des Stammvermögens. Unter Berücksichtigung dieser Position stellt sich das verfügbare Nettostammvermögen wie folgt dar:

Nettostammvermögen 2004 in €	
Stammvermögen (brutto) zum 31.12.2004	85.857.798,21
abzüglich gebundene Vermögensbestandteile	– 13.598.638,00
Nettostammvermögen zum 31.12.2004	72.259.160,21

Seit dem Jahr 2000 stellte sich das Nettostammvermögen wie folgt dar:

Nettostammvermögen 2000 bis 2004	
Jahr	in € 1.000
2000	56.659
2001	62.634
2002	68.269
2003	74.231
2004	72.259

Das Nettostammvermögen stellt jenen Betrag dar, der für Förderungsaktionen in den Folgejahren, nach Maßgabe des zeitlichen Eingangs gewährter Darlehen, zur freien Verfügung steht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Fonds mit dem am 31. Dezember 2004 ausgewiesenen Nettostammvermögen von € 72.259.160,21 über eine fundierte Vermögenslage verfügt. In dieser Größenordnung kann der Fonds in den Folgejahren für Förderungsmaßnahmen Dispositionen treffen. Einschränkend muss allerdings festgehalten werden, dass dies nur dann zutrifft, wenn die offenen Darlehensforderungen – aus denen sich das Stammvermögen im Wesentlichen zusammensetzt – gemäß den Tilgungsplänen (fünf bis zehn Jahre Laufzeit) eingehen.

Weiters ist auch zu berücksichtigen, dass vom Förderungsvolumen des Jahres 2004 in Höhe von insgesamt rund € 29,15 Mio rund € 11,15 Mio in Form von verlorenen Zuschüssen (ohne Rückflüsse) vergeben werden.

Gegenüber dem Jahr 2003 hat sich die Gesamtsumme der ausbezahlten Beträge im Jahr 2004 um € 6,14 Mio (+ 26,7 %) erhöht. Insbesondere die Auszahlungen von Darlehen sind im Jahr 2004 um € 6,64 Mio (+ 58,4 %) gestiegen, die Auszahlung von Prämien erhöhte sich um rund € 0,47 Mio (+ 8 %). Demgegenüber verringerten sich die Zahlungen von Zinszuschüssen um € 0,82 Mio (- 14,5 %) sowie die Leistungen für schlagend gewordene Haftungen um € 0,15 Mio (- 84,5 %) gegenüber dem Vorjahr.

Ergebnis 5

Trotz der soliden Ausstattung des Fonds mit Stammvermögen ist auch in Zukunft darauf zu achten, das Vermögen derart zu erhalten, dass der Fonds einen entsprechenden Handlungsspielraum behält, um auf konjunkturbedingte Gegebenheiten jederzeit mit entsprechenden Förderungsmaßnahmen reagieren zu können. Dies ist vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der EU-Kofinanzierungen, die vermehrt die Gewährung verlorener Zuschüsse erfordern, zu sehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Diese Empfehlung wird im Rahmen der Budget- und Liquiditätsplanung umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.6 Erträge

5.6.1 Finanzierungsbeiträge des Landes

Der Fonds erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 Abs 1 Fondsgesetz Beiträge des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages. Die vom Land zur Verfügung gestellten Beträge werden beim Teilabschnitt 1/78206 „Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds, Beitrag“ veranschlagt. Bis zum Rechnungsjahr 2001 erfolgte die Veranschlagung des gesamten Landesbeitrages als Zuschuss unter der Post 7336 „Transfers an Finanzierungsfonds“. Ab dem Jahr 2002 wurde jeweils ein Teilbetrag des Landesbeitrages unter Post 7336 und der andere Teilbetrag als Darlehen unter Post 2420 „Investitionsdarlehen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit“ veranschlagt. Die Anweisung der Landesbeiträge an den Fonds erfolgt in mehreren Tranchen entsprechend dem erforderlichen Bedarf.

Da die Inanspruchnahme der Förderungsaktionen des Fonds im Vorfeld nur schwer abschätzbar war, wurde zur Bedeckung eines eventuellen Mehrbedarfs regelmäßig im Zuge des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag eine gegenseitige Deckungsfähigkeit mit anderen Teilabschnitten des Landesvoranschlages festgelegt. Neben der Deckungsfähigkeit mit einer Reihe von Teilabschnitten im Rahmen der Deckungsklasse 445 wurde dabei auch immer eine Deckungsfähigkeit des Teilabschnittes 1/78206 „Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds, Beitrag“ mit dem Teilabschnitt 1/77140 „Fremdenverkehrsförderungs-fonds, Beitrag“ erklärt.

In der Folge werden die im Zeitraum 2001 bis 2004 beim Teilabschnitt 1/78206 veranschlagten Beträge und die in den Rechnungsabschlüssen der betreffenden Jahre ausgewiesenen Beträge nach ihrer Art und Höhe dargestellt:

Veranschlagte Zuschüsse und Darlehen an den Fonds im Zeitraum 2001-2004			
Jahr	Zuschuss	Darlehen	Gesamt
2001	17.841.180,79	0,00	17.841.180,79
2002	12.754.100,00	5.087.100,00	17.841.200,00
2003	12.516.500,00	5.363.000,00	17.879.500,00
2004	12.516.500,00	5.363.000,00	17.879.500,00
Im Rechnungsabschluss ausgewiesene Zuschüsse u. Darlehen im Zeitraum 2001-2004			
Jahr	Zuschuss	Darlehen	Gesamt
2001	13.857.918,69	0,00	13.857.918,69
2002	11.840.417,20	4.487.100,00	16.327.517,20
2003	14.742.046,66	0,00	14.742.046,66
2004	13.829.685,66	0,00	13.829.685,66

Die Gegenüberstellung der veranschlagten und der im jeweiligen Rechnungsabschluss ausgewiesenen Beträge zeigt, dass in keinem Jahr die Höhe der präliminierten Beiträge an den Fonds überschritten wurde. Damit mussten auch die mit anderen Teilabschnitten erklärten Deckungsfähigkeiten für die Bedeckung von Mehrausgaben an den Fonds nicht in Anspruch genommen werden. Es ist aber auch erkennbar, dass in den Jahren 2003 und 2004 jeweils ein höherer Betrag an nicht rückzahlbaren Zuschüssen, als ursprünglich veranschlagt war, an den Fonds überwiesen wurde. Die Bedeckung der Mehrausgaben bei den Zuschüssen war aufgrund der allgemeinen Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilabschnittes durch die nicht verwendeten Mittel für Darlehen gegeben.

In Anbetracht der dargestellten Vorgangsweise wird die Ansicht vertreten, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit ein geeignetes Instrument darstellt, um nicht vorhersehbare Ausgabenspitzen bei einer Voranschlagstelle durch Einsparungen bei einer anderen Voranschlagstelle auszugleichen. Sie entbindet jedoch nicht von einer realistischen Veranschlagung gemäß § 7 Abs 6 VRV, demzufolge nach dem Entstehungsgrund gleichartige Ausgaben für denselben Verwendungszweck in einer Voranschlagstelle zusammenzufassen sind. In diesem Sinn sind auch nur dann Fondsbeiträge als „Investitionsdarlehen“ zu veranschlagen, wenn auch die Landesmittel tatsächlich in Form von Darlehen dem Fonds zur Verfügung gestellt werden sollen.

Einer dem Wahrheits- und Klarheitsgrundsatz der VRV entsprechenden Veranschlagung der Landesmittel kommt entscheidende Bedeutung zu, da Darlehen nur als Vermögensverschiebung zu verbuchen sind und mit Rückflüssen an das Landesbudget gerechnet werden kann. Die Zuschüsse sind hingegen nicht rückzahlbar und stellen damit einen Abfluss aus dem Landesvermögen dar. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass

die Veranschlagung der Landesmittel für den Fonds in den Jahren 2002 bis 2004 zum Teil als Zuschuss und zum Teil als Darlehen erfolgte, obwohl dies nicht den Bestimmungen des Fondsgesetzes hinsichtlich der Finanzierung des Fonds entsprach. Gemäß Fondsgesetz können Landesmittel nur in Form von Zuschüssen an den Fonds gegeben werden. Dessen ungeachtet wurden auch für die Rechnungsjahre 2005 und 2006 die Landesbeiträge an den Fonds zum Teil als Zuschuss und zum Teil als Darlehen veranschlagt.

Ergebnis 6

In Hinkunft hat die Veranschlagung der Beiträge an den Fonds in realistischer Form, entsprechend den Bestimmungen und Grundsätzen der für das Land NÖ gültigen Verrechnungsvorschriften und den Bestimmungen des Fondsgesetzes zu erfolgen. Eine regelmäßige Anweisung der Beiträge in anderer Form, als sie vom Landtag von NÖ im Rahmen der Beschlussfassung über den Voranschlag festgelegt wurden, ist unzulässig.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Seitens des Fonds bzw. der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie wird diese Empfehlung im Rahmen der nächsten Budgetverhandlungen eingebracht werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rechnungsjahr 2002 wurde entsprechend dem Voranschlag des Landes NÖ ein Teil des Landesbeitrages an den Fonds in Form eines Investitionsdarlehens überwiesen. Das Darlehen in der Höhe von € 4.487.100,00 wurde in den Rechnungsabschlüssen 2002, 2003 und 2004 im Nachweis über gegebene Darlehen und Annuitätendienst unter Konto-Nr. 2420420 in der angeführten Höhe ausgewiesen. In den drei Jahren wurden auf dem Darlehenskonto keine Tilgungen und keine Zuwächse verbucht, sodass im Rechnungsabschluss 2004 das aushaftende Darlehen in gleicher Höhe wie zum Zeitpunkt der Anweisung dargestellt wurde. In den Jahresabschlüssen des Fonds wird das Darlehen regelmäßig unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass das Darlehen an den Fonds gegeben wurde, ohne dass dafür gleichzeitig ein Darlehensvertrag, in dem die Konditionen des Darlehens festgehalten sind, abgeschlossen worden wäre. Es wurde daher weder ein Tilgungsplan festgelegt noch eine Vereinbarung hinsichtlich der Verzinsung des Darlehens getroffen.

Ergebnis 7

Seitens des Landes NÖ ist mit dem Fonds umgehend ein Darlehensvertrag über das bestehende Investitionsdarlehen in der Höhe von € 4.487.100,00 abzuschließen, in dem die Modalitäten der Darlehenstilgung und der Verzinsung geregelt sind. Bei allfälligen künftigen Darlehen wird eine dementsprechende Vorgangsweise erwartet.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dazu werden vom Fonds mit der Abteilung Finanzen die entsprechenden Verhandlungen aufgenommen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, nicht aber ohne darauf hinzuweisen, dass nach Durchführung der angekündigten Verhandlungen ein Darlehensvertrag über das angeführte Investitionsdarlehen abzuschließen ist.

5.7 Aufwendungen

5.7.1 Verwaltungsaufwendungen des Fonds

Gemäß § 9 Fondsgesetz werden die Kosten der Verwaltung des Fonds grundsätzlich vom Land NÖ getragen.

Bei der Änderung des Fondsgesetzes am 29. September 2005 wurde dem bestehenden § 9 ein Abs 2 hinzugefügt, der bestimmt, dass zur Erfüllung der dem Fondszweck dienenden Maßnahmen der Fonds auch berechtigt ist, die hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte bzw. Verträge abzuschließen und aus Mitteln des Fonds zu finanzieren.

Durch diese Klarstellung wurde entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis dem Fonds die Möglichkeit des Abschlusses von Rechtsgeschäften ausdrücklich eingeräumt und deren Finanzierung aus Mitteln des Fonds klargestellt. Es handelt sich dabei um Rechtsgeschäfte im Rahmen der Fondsverwaltung, um zB zu konzeptiven strategischen Fragestellungen sowie zur Aufbereitung, Prüfung und Abwicklung von Förderfällen Expertisen einzuholen und entsprechende Sachaufwände zu tätigen.

Der LRH erachtet diese dem Fonds nunmehr ausdrücklich eingeräumte Finanzierungsmöglichkeit von Expertisen und Gutachten durchaus als sinnvolle und geeignete Maßnahme, die einen Beitrag für einen zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Fondsmittel leisten könnte. Darüber hinaus ist jedoch festzustellen, dass durch diese Gesetzesbestimmung nur ein Teil der Sachaufwendungen, die beim Fonds im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen, umfasst sind. Aufwendungen, wie beispielsweise die Kosten für die Erstellung und Prüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse oder der Erstellung von Expertisen und Berichten, werden direkt vom Land NÖ aus Budgetmitteln getragen und scheinen daher in den Jahresabschlüssen des Fonds nicht auf. Seitens der Fondsgeschäftsführung werden diese Aufwendungen als Kosten der Verwaltung angesehen und daher direkt aus Landesmitteln getragen. Zur Sicherstellung der

Kostenwahrheit und der Vollständigkeit der Positionen des Rechnungsabschlusses des Fonds als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit wären jedoch derartige Aufwendungen aus Mitteln des Fonds zu tragen.

Ergebnis 8

Es wird empfohlen, im Sinne eines vollständigen und richtigen Ausweises der Positionen in den Jahreserfolgsrechnungen des Fonds als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie zur Sicherstellung der Kostenwahrheit alle Aufwendungen für Leistungen, die der Fonds von außenstehenden Dritten bezieht, direkt aus Mitteln des Fonds zu finanzieren. Die hierfür notwendigen Finanzmittel wären gemäß § 9 Fondsgesetz dem Fonds als Zuschüsse des Landes zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In der Novelle des Fondsgesetzes ist diese Möglichkeit im § 9 bereits vorgesehen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Organisation der Buchführung und des Zahlungsverkehrs

Bereits im Bericht des LRH 2/2000, NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds, wurde festgestellt, dass für die buchhalterische Erfassung der Fondsgebahrung sowie für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine sehr verwaltungsaufwendige Organisation gepflogen wurde. Der LRH hat daher angeregt, den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds sowie den NÖ Fremdenverkehrsförderungs fonds aus dem Mehrphasenbuchhaltungssystem bzw. „YK“-Programm auszugliedern und in ein doppisch ausgerichtetes PC-Buchhaltungsprogramm zu übernehmen.

Bei der nunmehrigen Überprüfung des Fonds wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Zahlungsverkehr bis zum laufenden Geschäftsjahr 2005 in unveränderter Weise durchgeführt wurden. Entgegen der damaligen Stellungnahme der NÖ Landesregierung, die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes zum ehest möglichen Zeitpunkt umzusetzen, wurden bisher noch keine diesbezüglichen Bemühungen einer Vereinfachung unternommen.

Im Wesentlichen stellt sich der Ablauf wie folgt dar:

Aus dem in der Abteilung Wirtschaftsförderung (Fondsgeschäftsführung) angewendeten Aktenverwaltungsprogramm „WIFFOS“ werden über eine EDV-Schnittstelle die buchhaltungsrelevanten Daten in das Kreditverwaltungsprogramm „YK“ übernommen. Ein daraus folgender Vollzug von Zahlungen wird mittels Datenträger abgewickelt, welche über die Großrechneranwendung des Landes NÖ erstellt und per Post an die Fondsgeschäftsführung übermittelt werden. Nach der Ausfertigung von Sammelüberweisungsaufträgen erfolgt die Weiterleitung der Datenträger an das Kreditinstitut. Aufgrund fehlender direkter Datenverbindungen mit Bankinstituten wie zB Tele- oder Internet-

Banking ist diese Vorgangsweise sehr zeitaufwendig und könnte wesentlich beschleunigt und vereinfacht werden.

Die Verwaltung der gegebenen Förderungsdarlehen (Kontenführung, Zinsenvorschreibung, Mahnwesen etc.) wird extern von der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG durchgeführt. Die diesbezüglichen Verrechnungsdaten werden monatlich gesammelt im „YK“-Programm erfasst.

Nach dem durch die Abteilung Wirtschaftsförderung vorgenommenen monetären Vollzug der Förderung und der Erfassung im Kreditverwaltungsprogramm wird diese seitens der Landesbuchhaltung im Rahmen des Mehrphasenbuchführungssystems nochmals verarbeitet und – ergänzt durch diverse Abgrenzungsbuchungen – zu einem Rechnungsabschluss zusammengefasst. Die Mehrphasenbuchhaltung und das „YK“-Programm sind auf die Bedürfnisse der Landesverrechnung ausgerichtet und daher gemäß den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV stark kameralistisch orientiert.

Am Jahresende wird der kameral ausgerichtete Jahresabschluss von dem mit der Prüfung der Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung beauftragten Wirtschaftsprüfer überarbeitet, erforderliche Umbuchungen und Korrekturen vorgenommen und in eine rein doppische Vermögens- und Erfolgsrechnung umgearbeitet.

Durch die Vielzahl der beteiligten Stellen (Abteilung Wirtschaftsförderung, NÖ Landesbank Hypothekenbank AG, Landesbuchhaltung und Wirtschaftsprüfer) sowie die Anwendung grundsätzlich verschieden orientierter Buchhaltungssysteme (kameral und doppisch) kommt es zu vermeidbaren Missverständnissen und unklaren Gegebenheiten, die sowohl im laufenden Betrieb, speziell jedoch im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung zu entsprechendem Mehraufwand führen. Darüber hinaus musste – um der mit der Geschäftsführung des Fonds betrauten Abteilung einen ständigen Überblick über den aktuellen Stand an verfügbaren Förderungsmitteln der einzelnen Förderaktionen zu gewährleisten – infolge der nicht eindeutigen, nicht nachvollziehbaren sowie nicht tagfertigen Verbuchung der Geschäftsfälle für jede Förderaktion ein eigenes Girokonto eingerichtet werden.

Ergebnis 9

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt nachdrücklich, den neu gegründeten NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds aus dem Mehrphasenbuchhaltungssystem bzw. „YK“-Programm auszugliedern und in ein doppisch ausgerichtetes PC-Buchhaltungsprogramm zu übernehmen. Um unnötige Informationsflüsse sowie unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte die Verbuchung der Fondsgebühren unter Nutzung der Möglichkeiten des EDV-unterstützten Datentransfers aus dem Aktenverwaltungsprogramm innerhalb der Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Finanzen hat bereits ein Projekt für die Einrichtung eines doppisch ausgerichteten PC-Buchhaltungsprogramms für alle Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit gestartet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Förderungsmaßnahmen des Fonds

Die einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen und die damit verbundenen Fondsausgaben stellen die Hauptposition des jährlichen Fondsaufwandes dar. Unter dem Gesichtspunkt eines effizienten Mitteleinsatzes und um eine den gesetzten Zielen und entwickelten Strategien entsprechende Wirkung der finanziellen Unterstützungsaktivitäten zu erreichen, wurde ein sehr differenziertes Angebot von verschiedenen Förderungsaktionen eingerichtet.

7.1 Förderungsbestimmungen und -richtlinien

Aufgrund der großen Anzahl von Förderungsaktionen und dem damit verbundenen notwendigen Regelungsbedarf bestehen im Rahmen des Fonds übergeordnete, allgemeine Förderungsbestimmungen und zusätzlich für jede einzelne Förderungsaktion separate Förderungsrichtlinien.

7.1.1 Allgemeine Förderungsbestimmungen

Die allgemeinen Förderungsbestimmungen gelten für sämtliche über den Fonds abgewickelten Förderungsaktionen. Sie stellen die Rahmenbedingungen für die einzelnen Förderungen dar und enthalten die notwendigen, übergeordneten Definitionen (allgemeine Förderungsziele, Förderungsvoraussetzungen, Antragstellung etc.). Eine Ausnahme hinsichtlich der generellen Gültigkeit bilden jene Förderungsaktionen, die gemeinsam mit einer Bundesförderungsstelle (vornehmlich mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH - AWS) abgewickelt werden. Für diese Aktionen gelten ausschließlich die jeweiligen Förderungsrichtlinien des Bundes.

Die umfangreich gestalteten allgemeinen Förderungsbestimmungen werden laufend an die sich ändernden Erfordernisse angepasst (beispielsweise durch Änderungen im EU-Recht) und stellen aufgrund ihres hohen Detaillierungsgrades eine geeignete Basis für die Abwicklung der einzelnen Förderungsaktionen dar. Sie werden für die Förderer durch Unterfertigung des jeweiligen Förderungsantrages und einer darin enthaltenen Erklärung verbindlich.

7.1.2 Förderungsrichtlinien

In den einzelnen Förderungsrichtlinien sind der Schwerpunkt und die Zielsetzung der jeweiligen Förderungsaktion festgelegt. Weiters ist der Kreis der antragsberechtigten Förderungswerber, Art und Höhe der möglichen Förderung und der jeweilige Berechnungsmodus definiert.

7.2 Arten der finanziellen Förderung

Die finanziellen Förderungsmaßnahmen des Fonds werden in Form von

- Darlehen,
- Zinsenzuschüssen und
- Zuschüssen

zuerkannt bzw. angewiesen.

Die an die Förderungswerber vergebenen Darlehen sind innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes zu tilgen und je nach Förderungsaktion unterschiedlich hoch verzinst. Die Rückflüsse aus den Tilgungsraten sowie die Einnahmen aus der Darlehensverzinsung stehen im Rahmen des Fonds für künftige Ausgaben zur Verfügung.

Bei den Zinsenzuschüssen werden den Förderungswerbern Zuschüsse zum Zinsaufwand, der aus Darlehensaufnahmen am freien Kapitalmarkt resultiert, zuerkannt. Die Zinsenzuschüsse müssen nicht rückbezahlt werden und ihre Höhe ist je nach Förderungsaktion unterschiedlich.

Bei den Zuschüssen (auch als „Prämien“ oder „Beiträge“ bezeichnet) wird entsprechend der Berechnungsgrundlage in der Richtlinie ein Förderbetrag ermittelt. Dieser Betrag wird zumeist als einmaliger Zuschuss direkt angewiesen und kann vom Förderungswerber frei für das geförderte Vorhaben verwendet werden. Die Zuschüsse sind ebenso wie die Zinsenzuschüsse nicht rückzahlbar und stellen damit einen Vermögensabfluss aus dem Fonds dar.

7.3 Förderungsaktionen 2004

In der Folge wurden die im geprüften Zeitraum durchgeführten Förderungsmaßnahmen und die dabei im Rahmen der einzelnen Förderungsaktionen im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2004 ausbezahlten Beträge dargestellt:

Auszahlungen des Fonds im Jahr 2004 gegliedert nach Förderungsaktionen	
Bezeichnung der Förderungsaktion bzw. Art der Förderung	Ausbezahlter Betrag in €
Landesinvestitionsförderung	- Darlehen 17.993.384,00
	- Zinszuschüsse 1.797.215,55
NÖ Innovationsförderung	- Zinszuschüsse 261.009,00
	- Zuschüsse 1.665.577,30
Existenzgründungen	- Zinszuschüsse 571.683,97
Nahversorgung	- Zinszuschüsse 586.812,35
Lebensmittelnahversorgung (Sonderaktion)	- Zinszuschüsse 230.965,00
Zinszuschuss - Sonderaktion	- Zinszuschüsse 709.302,92
Landesprämie zur Bundesförderungsaktion des AWS *) „Unternehmensdynamik“	- Zuschüsse 78.487,00
Landesprämie zur Bundesförderungsaktion des AWS *) „Jungunternehmer/innen“	- Zuschüsse 69.371,01
Landesprämie zur Bundesförderungsaktion des AWS *) „Gründungsbonus“	- Zuschüsse 6.850,00
Betriebsansiedlung, Neugründung und Strukturverbesserung	- Zuschüsse 2.618.040,29
Investitionsprämie im Wald- u. Weinviertel	- Zuschüsse 184.370,00
Förderprogramm „Innovative Maßnahmen“:	
Aktion: „Unterstützung von Personen in der Vorgründungsphase (Pree-Seed)“	- Zuschüsse 1.100.000,00
Aktion: „Business-to-Business“	- Zuschüsse 225.450,00
Aktion: „Kunden/Nutzen-Orientierung“	- Zuschüsse 38.270,82
Aktion: „InnovationsassistentIn“ und „InnovationsassistentIn f. den Export“	- Zuschüsse 140.515,74
Produktfindung	- Zuschüsse 22.000,00
Markterschließung	- Zuschüsse 73.617,00
Kooperationen	- Zuschüsse 93.646,00
Beteiligungen im Rahmen des NÖ Beteiligungs- modells	- Finanzierungs-, Zinsaufwand 645.072,73
Startfinanzierungsmodell	- Finanzierungs-, Zinsaufwand 10.223,85
Bürgschaftsübernahmen durch die NÖ Bürgschaften GesmbH	- Haftungsinanspruchnahme 26.522,04
Gesamtsumme (Darlehen, Zinszuschüsse, Zuschüsse)	29.148.386,57

*) AWS – Austria Wirtschaftsservice GmbH

7.3.1 Inhalte der Förderungsaktionen

7.3.1.1 Landesinvestitionsförderung

Das Ziel der Förderungsaktion ist die generelle Verbesserung der Wirtschaftsstruktur von bestehenden NÖ Betrieben, insbesondere von Klein- und Mittelunternehmen. Zusätzlich werden auch Neugründungen von Unternehmen gefördert. Die Förderung erfolgt durch zinsbegünstigte Darlehen des Fonds oder durch Zinsenzuschüsse an Kleinunternehmen. Dabei können Darlehen bis zu 50 % der förderbaren Investitionskosten vergeben werden. Die Höhe des möglichen Zinsenzuschusses beträgt je nach Fördergebiet zwischen 2 % und 4 %.

7.3.1.2 NÖ Innovationsförderung (Innovation, Technologie, Forschung, Entwicklung)

Durch diese Förderung werden die NÖ Betriebe bei der vorwettbewerblichen Entwicklung von Innovationen unterstützt. Gefördert werden Entwürfe und Entwicklungen von alternativen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch damit in Zusammenhang stehende erste Demonstrations- oder Pilotprojekte. Die Förderung durch den Fonds ist entweder in Form eines Zinsenzuschusses von maximal 5 %, als unverzinsliches Darlehen oder als Zuschuss möglich. Die maximal förderbaren Kosten sind mit € 750.000,00 je Projekt begrenzt.

7.3.1.3 Existenzgründungen

Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden schwerpunktmäßig Unternehmensneugründungen in Form eines Zinsenzuschusses von 3 % bis zu einer Kredithöhe von € 15.000,00 unterstützt. Die Berechnung des Zinsenzuschusses erfolgt als Einmalprämie und wird im Verhältnis 2:1 durch das Land NÖ und die NÖ Wirtschaftskammer getragen.

7.3.1.4 Nahversorgung

Die Aktion dient zur Sicherung der Nahversorgung in den NÖ Regionen. Antragsberechtigt sind ausschließlich Kleinunternehmungen, die als Nahversorgungsbetriebe gelten und Güter des täglichen Bedarfs anbieten. Die Förderung erfolgt entweder durch einen Zinsenzuschuss von 4 % für eine maximale Darlehenshöhe von € 55.000,00 oder in Form eines Fondsdarlehens.

7.3.1.5 Lebensmittelnahversorgung (Sonderaktion)

Die Förderung ist auf NÖ Kleinbetriebe ausgerichtet, die Mitglieder des Landesgremiums des Einzelhandels mit Lebens- und Genussmittel der NÖ Wirtschaftskammer sind. Ziel der Sonderaktion ist die Sicherung der örtlich wohnhaften Bevölkerung mit Lebensmitteln. Es gelten spezielle Kriterien für die Öffnungszeiten und das Warensortiment. Die Förderung erfolgt primär durch Zinsenzuschüsse in Höhe der zulässigen Höchstverzinsung für Investitionskredite bis maximal € 250.000,00 bzw. bei Betriebsmittelkrediten bis maximal € 75.000,00. Alternativ kann auch ein zinsenloses Fondsdarlehen in Anspruch genommen werden.

7.3.1.6 Zinsenzuschuss – Sonderaktion

Mit dieser Aktion werden bestehende Betriebe unterstützt, die in finanzielle Problemsituationen geraten sind bzw. in finanzieller Hinsicht sanierungsbedürftig sind. Es sollen vor allem der Bestand von Kleinbetrieben in den Regionen gesichert und die damit verbundenen Arbeitsplätze erhalten werden. Mit einem Zinsenzuschuss zwischen 2 % und 4 % werden aufgenommene Darlehen gefördert, deren Höhe im Einzelfall € 363.364,00 nicht übersteigen soll.

7.3.1.7 Landesprämie zur AWS – Aktion „Unternehmensdynamik“

Vom Bund wird durch das AWS zur Stärkung des Innovationspotentials von bestehenden und neu gegründeten gewerblichen KMU aller Branchen mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft die Förderungsaktion „Unternehmensdynamik“ durchgeführt. Dabei wird für Investitionen bis zu € 750.000,00 eine Basisprämie von 5 % ausbezahlt. Bei Vorhaben mit außergewöhnlich hohem Innovations- und Wachstumspotential oder wenn neueste Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. e-business und e-commerce zum Einsatz gelangen, wird eine Plusprämie von bis zu 10 % zuerkannt. Die Plusprämie wird je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland getragen.

7.3.1.8 Landesprämie zur AWS – Aktion „Jungunternehmer/innen“

Bei der AWS – Aktion „Jungunternehmer/innen“ gibt der Bund für Investitionen bis € 210.000,00, die im Rahmen einer Neugründung bzw. der Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen kleinen Unternehmen mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft getätigt werden, einen Zuschuss von 7 %. Vom Fonds wird hiezu eine Landesregionalprämie von weiteren 3 % für kleine, im nationalen Regionalfördergebiet gelegene NÖ Unternehmen geleistet.

7.3.1.9 Landesprämie zur AWS – Aktion „Gründungsbonus“

Bei dieser Aktion wird die Neugründung bzw. die Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen kleinen Unternehmen mit einem Gründungsbonus von 14 % gefördert, wobei die maximal förderbare Ansparleistung € 55.000,00 pro Unternehmen beträgt. Von den 14 % werden je 5% von Bund und Fonds sowie 4 % von der NÖ Wirtschaftskammer aufgebracht.

7.3.1.10 Betriebsansiedlung, Neugründung- und Strukturverbesserung

Die Zielsetzung der Förderungsaktion ist generell die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und des Wirtschaftswachstums sowie die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen. Gefördert wird primär durch Zuschüsse, es können aber alternativ auch Darlehen bzw. Zinsenzuschüsse zuerkannt werden. Das Förderungsmaß beträgt bis zu 25 % der förderbaren Kosten und ist von der regionalen Lage und Größe des Betriebes sowie vom Grad der Erfüllung der in den Richtlinien detailliert definierten Kriterien abhängig. Die maximale Höhe der zur Berechnung herangezogenen Förderbasis beträgt € 2.200.000,00 bei Strukturverbesserungen.

7.3.1.11 Investitionsprämie im Wald- und Weinviertel

Mit der Förderung wird die nachhaltige Schaffung von Arbeitsplätzen in den beiden NÖ Regionen unterstützt. Der Zuschuss für jeden neuen Arbeitsplatz beträgt maximal € 2.200,00, wobei „Investitionen“ und „Arbeitsplatz“ in einem direkten Verhältnis stehen müssen.

7.3.1.12 Förderprogramm „Innovative Maßnahmen“

Im Rahmen des EU-Programms „Innovative Maßnahmen“ wurden innerhalb des „NÖ Regionalen-Innovations-Systems (RIS)“ im Zeitraum 1. Juli 2002 bis zum 31. Oktober 2004 Pilotprojekte zu den Schwerpunkten „Unterstützung von Personen in der Vorgründungsphase“, „Business-to-Business“, „Kunden/Nutzen-Orientierung“ und „InnovationsassistentIn“ bzw. „InnovationsassistentIn f. den Export“ durch den Fonds gefördert. Aufgrund der sehr guten Erfahrungen aus dem EU-Programm wurde mittlerweile die gesamte Palette der Pilotprojekte in das Standardförderprogramm des Fonds übernommen.

Mit den Aktionen „InnovationsassistentIn“ bzw. „InnovationsassistentIn f. den Export“ soll die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen gesteigert werden. Gefördert werden Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Coaching- und Personalkosten von Fachpersonal durch Zuschüsse, um den Aufbau einer nachhaltigen Innovationskultur und eines entsprechenden Know-how in den Betrieben zu erreichen.

Bei der „Business-to-Business“-Förderung werden Projekte, welche die Vernetzung von Geschäftsprozessen und die Implementierung neuer Technologien bei den inner- und zwischenbetrieblichen Abläufen zum Gegenstand haben, unterstützt. Voraussetzung ist, dass am Projekt mindestens drei Unternehmen beteiligt sind. Pro Kooperationspartner, der seinen Standort in NÖ haben muss, werden maximal 50 % der förderbaren Kosten (Schulungs-, Beratungs-, technische Investitionskosten etc.) bis zu einem Maximalbetrag von € 20.000,00 in Form eines Zuschusses gefördert.

Die Aktion „Unterstützung von Personen in der Vorgründungsphase“ fördert die Gründungsvorbereitung eines Unternehmens oder die Weiterentwicklung einer Geschäftsidee, die in hohem Maße Technologieorientierung, Wissensintensität und Wachstumspotential beinhaltet. Im Pilotprojekt erfolgte die Entscheidung über die Unterstützungsform (möglich sind Darlehen, Beteiligungen, Zuschüsse) einzelfallbezogen. Als Standardförderung werden nunmehr primär Darlehen bis maximal € 200.000,00 zuerkannt und Zuschüsse (maximal € 10.000,00) werden nur in festgelegten Ausnahmefällen geleistet.

Die Förderungsaktion „Kunden/Nutzen-Orientierung“ unterstützt innovative Unternehmensvorhaben, die sich verstärkt am Kundennutzen orientieren und von mehreren – mindestens aber drei – Unternehmen gemeinsam durchgeführt werden. Gefördert werden nur Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kooperationsvorhaben stehen. Die Obergrenze der Förderung, die in Zuschussform ausbezahlt wird, ist mit € 40.000,00 je Kooperation festgesetzt.

7.3.1.13 Produktfindung

Ziel dieser gemeinsamen Förderungsaktion von Bund und Land NÖ ist die Implementierung von systematischen Produktfindungsprozessen (Ideenfindung) bei Unternehmen. Die Förderungskosten werden von Bund und Land NÖ im Verhältnis 1:1 getragen. Gefördert werden bis zu 50 % von externen Beratungskosten (maximal € 30.000,00) und bis zu 30 % von internen Personalkosten (maximal € 15.000,00) in Form von Zuschüssen. Die Gesamtförderung kann somit maximal € 45.000,00 je Förderungsfall betragen.

7.3.1.14 Markterschließung

Bei der Aktion werden Unternehmen bei der internationalen Ausrichtung der NÖ Wirtschaft und der Erschließung neuer, ausländischer Absatzmärkte unterstützt. Gefördert werden Kosten für Suche und Aufbau von Vertriebs- und Kooperationspartnern, Dolmetsch- und Übersetzungskosten, Kosten für Studien und Marktdatenerhebungen etc. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses von maximal 50 % der förderbaren Gesamtkosten, jedoch maximal € 20.000,00.

7.3.1.15 Kooperationen

Das Ziel der Förderungsmaßnahme ist der verstärkte Aufbau von Kooperationen zur Vorbereitung von Projekten zwischen KMU oder zwischen KMU und einer Forschungs- und Technologieeinrichtung (FTE). Die Förderung beträgt je Kooperationsvorhaben maximal 50 % der förderfähigen Kosten. Die maximale Förderungshöhe ist mit € 35.000,00 je Kooperationsvorhaben begrenzt.

7.3.1.16 Beteiligungen im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells

Im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells werden von der NÖ Beteiligungsfinanzierungs GesmbH (NÖBEG) stille Beteiligungen bei bestehenden Unternehmen mit guten Ertragsaussichten eingegangen. Vom Fonds wird die Hälfte des mit der Beteiligung der NÖBEG verbundenen Finanzierungs- und Zinsaufwandes getragen. Die zweite Hälfte wird gemäß einem Landtagsbeschluss aus Regionalisierungsmitteln finanziert.

7.3.1.17 Startfinanzierungsmodell

Wie beim NÖ Beteiligungsmodell werden von der NÖBEG stille Beteiligungen an Unternehmen übernommen. Beim Startfinanzierungsmodell ist die Förderung speziell auf Neugründungen und junge, kleine Unternehmen abgestimmt. Die mit NÖBEG-Beteiligung verbundenen Gestionierungskosten werden im Verhältnis 1:1 vom Fonds und aus Regionalisierungsmitteln getragen.

7.3.1.18 Bürgschaftsübernahmen durch die NÖ Bürgschaften GesmbH

Von der NÖ Bürgschaften GesmbH werden Haftungen für Darlehen und Kredite eingegangen, die von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Investitionen und Betriebsmittelankauf aufgenommen werden. Seitens des Fonds werden für die von der NÖ Bürgschaften GesmbH eingegangenen Haftungen Rückbürgschaften übernommen.

7.4 Überarbeitung des Förderprogramms

Um den vielfältigen und laufend zunehmenden Herausforderungen gerecht zu werden, die an eine effektive Wirtschaftsförderung gestellt werden, wird im Rahmen des Fonds ein großes Spektrum an unterschiedlichen Förderungsaktionen angeboten. Die Palette reicht dabei von der Unterstützung von Unternehmensneugründungen und Betrieben in regionalen Problemfeldern bis zu einer gezielten Förderung von innovativen sowie technologieorientierten Unternehmen und Projekten, um die Wettbewerbsfähigkeit und die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern. Durch das Setzen von unterschiedlichen, differenzierten Förderungsschwerpunkten in vielen speziellen Förderungsaktionen mit darauf abgestimmten Leistungen werden in hohem Ausmaß eine effiziente Mittelverwendung und ein umfassendes, zielorientiertes Förderungsangebot erreicht. Diesen positiven Aspekten stehen die Problematik einer großen Förderungslandschaft, die für viele Personkreise bei den Förderungswerbern unüberblickbar ist, und ein mit dem großen Angebot verbundener, größerer Verwaltungsaufwand im Bereich des Fonds gegenüber.

Es ist festzuhalten, dass die große Anzahl verschiedener Förderungsaktionen nicht alleine auf die Intentionen des Landes bzw. der Fondsverwaltung zurückzuführen sind. Teilweise wurden Aktionen vom Bund entriert und werden in Kooperation geführt und teilweise wurden auch Aktionen durch die Europäische Union initiiert, die aufgrund des guten Erfolges weitergeführt werden. Trotzdem sollten Überlegungen angestellt werden, inwieweit mittelfristig eine Straffung des Förderungsangebotes möglich ist. Bei der Suche nach geeigneten Möglichkeiten sollten jedoch die bisherigen Ziele eines effizienten und wirkungsorientierten Einsatzes der Mittel weiterhin Priorität haben.

Als Ansatzpunkte für eine Überarbeitung des Förderungsangebotes wird beispielsweise die erfolgte Zusammenführung des Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und des Fremdenverkehrsförderungsfonds angesehen. Dadurch werden zwei Förderungsschienen in einem Fonds abgewickelt, die beide auf eine Steigerung der Wirtschaftsleistung und den Erhalt von Arbeitsplätzen fokussiert sind, wodurch sicher Synergien genutzt werden können. Als weiterer Punkt ist anzuführen, dass seitens der Europäischen Union ab dem Jahr 2007 eine Reihe von Änderungen in ihrer Förderungs politik zu erwarten sind. Durch diese Änderungen sind auch Auswirkungen auf die niederösterreichischen Förderungsmaßnahmen und den Fonds absehbar, die Anpassungen bei den Förderungsaktionen erforderlich machen werden.

Ergebnis 10

Im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachungen und zur Gewährleistung einer besseren Übersichtlichkeit der vom Fonds angebotenen Förderungen wird empfohlen, die bestehenden Förderungen dahingehend zu überprüfen, ob einzelne Förderungsaktionen teilweise zusammengefasst und im Rahmen einer Aktion gemeinsam abgewickelt werden können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Ab dem Jahr 2007 werden neue wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen gelten. Deshalb wurde bereits ein Projekt gestartet, welches eine komplette Überarbeitung der Förderrichtlinien des Fonds beinhaltet.

Im Rahmen dieses Projekts wird angestrebt, die Anzahl der Richtlinien entsprechend der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes zu reduzieren.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die nähere Auseinandersetzung mit dem bestehenden Förderungsprogramm erfolgte sowohl auf der Grundlage der vorliegenden schriftlichen Einzelrichtlinien sowie der elektronischen Publikationen des Fonds im Internet. Weiters wurde Einsicht in die Buchhaltungskonten des Fonds genommen und auch die vom Fonds erarbeiteten Statistiken und veröffentlichten Tätigkeitsberichte in die Betrachtung mit einbezogen. Dabei wurde festgestellt, dass fallweise für ein und dieselbe Förderungsaktion unterschiedliche und uneinheitliche Begriffe Verwendung finden. Dies ist vor allem auf die permanente Weiterentwicklung und laufende Aktualisierung der Förderaktionen des Fonds zurückzuführen, bei der jedoch gleichzeitig eine genaue und einheitliche Begriffszuordnung und Begriffseingrenzung verabsäumt wurde. Insbesondere im Hinblick auf die anzustrebende und gebotene Klarheit einer kundenorientierten Publikation der Förderungsangebote des Fonds wird gegenüber den potentiellen Förderungswerbern eine einheitliche Verwendung von Begriffen und Förderungsbezeichnungen als unbedingt notwendig angesehen.

Ergebnis 11

Bei der empfohlenen Überarbeitung des bestehenden Förderungsprogramms des Fonds ist gleichzeitig eine Überprüfung der einheitlichen Verwendung von Begriffen und Förderungsbezeichnungen durchzuführen. In Hinkunft sollte einer unverwechselbaren und präzisen Begriffsstruktur im Bereich des Fonds verstärktes Augenmerk gewidmet werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Diese Empfehlung wird ebenfalls im erwähnten Projekt zur Neuüberarbeitung der Förderrichtlinien umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im März 2006

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber